

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.12.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.01.2010 die vierte Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2002 (Amtliche Mitteilungen 11/2002 S. 323), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Präsidiums vom 19.11.2008 (Amtliche Mitteilungen 39/2008 S. 4604), genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

I. GRUNDSÄTZLICHES

§ 1

Doktorgrad

Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

§ 2

Prüfungsleistungen

Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit voraus. Dieser wird durch eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten verfasste und von der Philosophischen Fakultät als Dissertation anerkannte wissenschaftliche Abhandlung (§ 10) und eine vor der Fakultät bestandene mündliche Prüfung (§ 19) erbracht.

§ 3

Ehrenpromotion

Für besondere wissenschaftliche Verdienste kann die Philosophische Fakultät Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANNAHME ALS DOKTORANDIN ODER DOKTORAND UND DIE ZULASSUNG ZUR PROMOTION, ANNAHME ALS DOKTORANDIN ODER DOKTORAND

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Zulassung zur Promotion setzen den erfolgreichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums im Promotionsfach (Anlage 1 a) als Haupt- oder Nebenfach an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule voraus. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Magisterprüfung, das Staatsexamen für ein Lehramt des höheren Dienstes, den Masterabschluss oder die Diplomprüfung nachgewiesen.
- (2) Gleichwertige Abschlussprüfungen ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen werden unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentrale für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland von der Dekanin oder dem Dekan anerkannt.
- (3) Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, entscheidet der Fakultätsrat nach Maßgabe der an der Fakultät geltenden einschlägigen Prüfungsordnungen.
- (4) Als Doktorandin oder Doktorand kann auch angenommen und zur Promotion auch zugelassen werden, wer nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 erfüllt, aber in einem anderen Fach bereits eine Magisterprüfung, ein Staatsexamen für ein Lehramt des höheren Dienstes, den Masterabschluss oder die Diplomprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule als Abschlussexamen abgelegt hat. Über die Anerkennung vorliegender sowie über den Umfang und Inhalt noch zu erbringender Studienleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit der jeweiligen Fachvertreterin oder dem jeweiligen Fachvertreter nach Maßgabe der an der Fakultät geltenden Prüfungsordnungen.

(5) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen von deutschen Fachhochschulen und Berufsakademien können als Doktorandin oder Doktorand angenommen und zur Promotion zugelassen werden, wenn sie einen hervorragenden Studienabschluss in einem an der Philosophischen Fakultät vertretenen Fach nachweisen. Sie müssen ihre Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer. Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand bzw. die Zulassung zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.

§ 5

Sprachanforderungen

(1) Für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Zulassung zur Promotion sind fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß Anlage 2 nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation die Dekanin oder der Dekan. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf einen entsprechenden Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Fakultätsrat, wobei die Genehmigung der Zustimmung einer Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates bedarf; dem Antrag ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation beizufügen.

(2) Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache glaubhaft zu machen.

§ 6

Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Betreuung

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll in der Regel mit Beginn der Arbeiten an dem Dissertationsvorhaben schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen gemeldet hat,
- b) die schriftliche Erklärung einer Prüfungsberechtigten oder eines Prüfungsberechtigten nach § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 oder Abs. 5 dieser Ordnung des Inhalts, dass sie oder er sich zur

Betreuung des Dissertationsvorhabens der Antragstellerin oder des Antragstellers und zur Begutachtung der Dissertation bereit erklärt hat,

c) im Falle einer gemeinsamen Promotion nach § 26 eine schriftliche Erklärung der auswärtigen Vertreterin oder des auswärtigen Vertreters, mit der sie oder er sich zur Betreuung und Begutachtung der Dissertation bereit erklärt,

d) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft gibt,

e) Studiennachweise und Zeugnisse in beglaubigter Ablichtung zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4,

f) der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 5,

g) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen.

(2) Wurde die Dissertation ohne Betreuung angefertigt, so ist dieser Antrag spätestens zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 7) zu stellen. In diesem Fall ist der Nachweis nach Absatz 1 b zu ersetzen durch die schriftliche Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten nach § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 oder Abs. 5 dieser Ordnung des Inhalts, dass sie oder er zur Begutachtung der Dissertation bereit ist.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen spricht die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus. Zweifelsfälle und mögliche Ablehnungen sind dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen; stimmberechtigt sind die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates. Anträge können nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Voraussetzungen nach § 4 und § 5 nicht erfüllt sind,

b) die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen für das Dissertationsvorhaben nicht zuständig ist,

c) die Antragstellerin oder der Antragsteller schon einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,

d) das gewählte Promotionsfach an der Philosophischen Fakultät kein ständig vertretenes Prüfungsfach ist.

(4) Die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät stellt der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus. Im Falle einer Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand hat sich in der Regel für die Dauer des Promotionsverfahrens unter Vorlage der Bescheinigung nach Absatz 4 zum Zwecke der Promotion an der Universität Göttingen zu immatrikulieren.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt zunächst für 3 Jahre und kann auf begründeten Antrag an die Dekanin oder den Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät; die Regelung in Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(7) In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen die Annahme als Doktorandin oder Doktorand widerrufen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn sich nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand der Antrag auf Zulassung zur Promotion nach § 7 dieser Ordnung unangemessen verzögert. Weiter kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand widerrufen werden, wenn die betreuende Professorin oder der betreuende Professor dies schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen beantragt mit der Begründung, dass schwerwiegende Gründe vorliegen, die dem Fortgang des Dissertationsvorhabens entgegen stehen. Über den Widerruf entscheiden die promovierten Mitglieder des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden.

(8) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erlischt bei entsprechender Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden.

(9) Kann die betreuende Professorin oder der betreuende Professor die Betreuung aus schwerwiegenden z.B. gesundheitlichen Gründen nicht fortführen, so bemüht sich die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden um eine Nachfolge aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 oder Abs. 5 dieser Ordnung).

III. ZULASSUNG ZUR PROMOTION, ERÖFFNUNG DES PROMOTIONSVERFAHRENS

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Promotion ist der Dekanin oder dem Dekan persönlich von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu übergeben.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die wissenschaftliche Abhandlung in zwei Exemplaren mit der Versicherung gemäß § 11;
- b) die Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 6 Absatz 4,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt;
- d) veröffentlichte wissenschaftliche Schriften der Kandidatin oder des Kandidaten;
- e) die Angabe der gewählten Form der mündlichen Prüfung (§ 19); wird das Rigorosum (§ 21) gewählt, sind die Prüfungsfächer zu nennen.

(3) Im Falle einer Gruppendissertation nach § 10 Abs. 2 ist die Dissertation von den Verfasserinnen oder Verfassern am selben Tag einzureichen. Dem Gesuch um Zulassung zur Promotion ist die Mitteilung des Beschlusses des Fakultätsrates über die Zulassung der Gruppendissertation nach § 10 Abs. 2 Satz 3 beizufügen. Im übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 für jede Verfasserin oder jeden Verfasser entsprechend.

§ 8

Zulassung und Dauer des Prüfungsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan eröffnet das Prüfungsverfahren, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und der Antrag auf Zulassung ordnungsgemäß erfolgt ist. Im Falle einer Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(2) Hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bereits einmal ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen, so kann ihr oder ihm der Fakultätsrat die Zulassung zum Promotionsverfahren verweigern.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach der Zulassung vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange nicht die Dissertation abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(4) Das gesamte Prüfungsverfahren (Begutachtung und mündliche Prüfung) soll nicht länger als neun Monate dauern.

§ 9

Promotionskommission

Die Dekanin oder der Dekan bestellt für jede Promotion nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten eine Promotionskommission, der die Gutachterinnen oder Gutachter (§ 12) und die Prüferinnen oder Prüfer der mündlichen Prüfung (§ 20) angehören. Sie oder er selbst tritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission von Amts wegen mit Stimmrecht hinzu; sie oder er kann als Vertretung eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten bestellen, die oder der nicht schon der Promotionskommission angehört. Bei Abstimmungen der Promotionskommission ist Stimmenthaltung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dekanin oder der Dekan bzw. die Vertreterin oder der Vertreter.

IV. DISSERTATION

§ 10

Dissertation und Gruppendissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem der Fächer gemäß Anlage 1 a (Promotionsfach) zu wählen. Die Abhandlung soll die Fähigkeit der Verfasserin oder des Verfassers zu selbständiger Forschung nachweisen und das Fachgebiet um neue wissenschaftliche Erkenntnisse bereichern. Sie soll in deutscher Sprache abgefasst sein; das Titelblatt ist entsprechend dem Muster in Anlage 3 zu gestalten. Die Dissertation kann auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, wenn dies die Dekanin oder der Dekan zugelassen hat. Die Dekanin oder der Dekan lässt dies zu, wenn eine Begutachtung gesichert ist und die Kandidatin oder der Kandidat zudem eine deutschsprachige Zusammenfassung vorlegt, die auch den Argumentationsgang der einzelnen Kapitel referiert.

(2) Die Dissertation kann auf Antrag als Gruppenarbeit von zwei oder mehr Verfasserinnen oder Verfassern vorgelegt werden, sofern dies eine methodisch sinnvolle Erweiterung der Behandlung des gestellten Themas ermöglicht und die kooperative Behandlung eines Themas inhaltlich begründet ist. Es können auch Gruppendissertationen zugelassen werden, bei denen eine oder einer der Verfasserinnen oder Verfassers einer anderen Fakultät angehört. Über die Zulassung der Gruppendissertation entscheidet der Fakultätsrat; der Antrag ist an die Dekanin

oder den Dekan zu richten und ausführlich zu begründen. Die Gruppendissertation muss so gestaltet sein, dass der als Prüfungsleistung zu beurteilende Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, zweifelsfrei identifiziert werden kann. Jeder Beitrag ist wie eine eigene Dissertation in einem eigenen Verfahren gesondert zu behandeln und zu beurteilen.

(3) Der Fakultätsrat kann in Ausnahmefällen auch veröffentlichte Abhandlungen als Dissertation zulassen.

§ 11

Versicherung

(1) Die Dissertation hat folgende Versicherung zu enthalten: "Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation (Angabe des Titels) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Die Abhandlung ist noch nicht veröffentlicht worden und noch nicht Gegenstand eines Promotionsverfahrens gewesen."

(2) Die Mitverfasserin oder der Mitverfasser einer Gruppendissertation nach § 10 Abs. 2 hat der Dissertation folgende Versicherung beizufügen: "Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich den als meine Prüfungsleistung zu beurteilenden Beitrag der eingereichten Dissertation (Titelangabe) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Der als meine Prüfungsleistung zu beurteilende Beitrag ist noch nicht veröffentlicht worden und ist noch nicht Gegenstand eines Promotionsverfahrens gewesen."

(3) Bei der Vorlage einer bereits veröffentlichten Abhandlung hat die Verfasserin oder der Verfasser der Dissertation folgende Versicherung beizufügen: "Hiermit versichere ich, dass ich die im Sinne von § 10 Abs. 3 eingereichte Dissertation (Titelangabe) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Die Dissertation im Sinne des

§ 10 Abs. 3 ist noch nicht Gegenstand eines Promotionsverfahrens gewesen."

§ 12

Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Zur Beurteilung der eingereichten Abhandlung bestimmt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten zwei sachkundige Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Universität Göttingen, d.h. der Professorinnen und Professoren, der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten, denen die Befugnis zur selbstständigen Lehre zusteht. Diese Gutachterinnen oder Gutachter sollen der Fakultät angehören, wenn die Abhandlung einem Fach zuzurechnen ist, das nur in der Philosophischen Fakultät vertreten wird. Berührt die vorgelegte Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät, so kann eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter aus letzterer bestimmt werden. Als erste Gutachterin oder erster Gutachter ist grundsätzlich diejenige oder derjenige zu bestimmen, die oder der die Dissertation betreut oder die Bereitschaft zur Begutachtung zugesichert hat (§ 6). Personen, die ein dem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen haben, können als Gutachterin oder Gutachter in Promotionsverfahren bestellt werden.

(2) Bei Dissertationen aus Grenzgebieten kann eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten einer anderen Fakultät hinzugezogen werden, wenn die erste und zweite Gutachterin oder der erste und zweite Gutachter der Philosophischen Fakultät angehören.

(3) Die Bestellung einer auswärtigen Zweitgutachterin oder eines auswärtigen Zweitgutachters ist möglich. Dies gilt auch, wenn bei einer interdisziplinären Dissertation das andere Fach an der Universität Göttingen nicht durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten vertreten ist. In diesem Falle ist aber von einem weiteren Mitglied der Promotionskommission ein Gutachten zu erstatten.

(4) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren können mit ihrer Zustimmung am Promotionsverfahren als Gutachterinnen oder Gutachter beteiligt werden.

(5) Prüfungsberechtigte können während eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Weggang von der Universität Göttingen zur Erstellung eines schriftlichen Gutachtens herangezogen werden. Nach Ablauf dieser Frist bedarf es dazu einer Genehmigung durch den Fakultätsrat.

§ 13

Gutachten

Die Gutachterinnen oder Gutachter empfehlen der Promotionskommission die schriftliche Promotionsleistung als Dissertation anzunehmen, sie abzulehnen oder zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie sonst eine Ablehnung empfehlen würden. Wird die Abhandlung zur Annahme empfohlen, ist sie mit „rite (genügend)“, „cum laude (gut)“, „magna cum laude (sehr gut)“ oder „summa cum laude (ausgezeichnet)“ zu benoten. Für die Umarbeitung ist von der Promotionskommission eine angemessene Frist zu setzen.

§ 14

Entscheidung über die Dissertation

(1) Nach Erstellung der Gutachten erhalten die übrigen Mitglieder der Promotionskommission die Dissertation mit sämtlichen Aktenstücken zur Kenntnisnahme. Sie bestätigen die Empfehlung der Gutachterinnen oder Gutachter durch Unterschrift oder begründen ihre abweichende Stellungnahme durch besondere Gutachten.

(2) Die Promotionskommission trifft zunächst eine vorläufige Entscheidung über Annahme, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung sowie im Falle der Annahme über die Note der schriftlichen Promotionsleistung. Im Falle einer Einwendung entweder einer Gutachterin oder eines Gutachters oder eines der übrigen Mitglieder der Promotionskommission wird eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter auf einstimmigen Vorschlag der Mitglieder der Promotionskommission von der Dekanin oder dem Dekan bestimmt; kommt ein einstimmiger Vorschlag über die Person der Gutachterin oder des Gutachters nicht zustande, so obliegt die Auswahl der Dekanin oder dem Dekan. Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter soll in der Regel der Fakultät angehören; sie oder er kann aber auch einer anderen Fakultät oder einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Auf der Grundlage aller Gutachten entscheidet die Promotionskommission über die Note der Dissertation.

(3) Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn ihr alle Gutachterinnen oder Gutachter und die Mehrheit der übrigen Mitglieder der Promotionskommission zustimmen. Bei Einwendung eines der übrigen Mitglieder der Promotionskommission wird eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzugezogen. Hinsichtlich der Auswahl dieser Gutachterin oder dieses Gutachters gilt Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Die Note „summa cum laude“ kann in diesem Fall nur vergeben werden, wenn ihr auch die weitere Gutachterin oder der

weitere Gutachter zugestimmt hat. Weitere Einwendungen eines Mitglieds der Promotionskommission hiergegen sind unzulässig.

§ 15

Einsichtnahme, Einwendungen

Nach der vorläufigen Entscheidung der Promotionskommission werden die Akten allen prüfungsberechtigten Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Innerhalb dieser Frist haben die prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät das Recht, bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich Einwendungen gegen die vorläufige Entscheidung der Promotionskommission vorzubringen.

§ 16

Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Werden während der Auslagefrist Einwendungen vorgebracht, so tritt die Promotionskommission erneut zusammen und entscheidet endgültig über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation und setzt gegebenenfalls die endgültige Note fest. Zu dieser Sitzung ist mit Rede-, aber ohne Stimmrecht einzuladen, wer Einwendungen erhoben hat.

(2) Erfolgt keine Einwendung, so gilt die vorläufige Entscheidung der Promotionskommission als endgültig.

(3) Die endgültige Note der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Wunsch durch die Dekanin oder den Dekan bekannt gegeben.

(4) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der von der Promotionskommission bestimmten Frist von neuem eingereicht, so gilt sie als abgelehnt.

(5) Im Falle der Ablehnung der Dissertation gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 17

Änderungen der Dissertation

Die von der Promotionskommission beschlossenen Empfehlungen zur Änderung der Dissertation müssen von der Doktorandin oder vom Doktoranden vor der Ausstellung des Revisionsscheins (Anlage 4) und der Veröffentlichung der Dissertation (§ 27 Abs. 2)

angemessen berücksichtigt werden, wobei die Dekanin oder der Dekan ein Aufsichtsrecht ausübt.

§ 18

Verbleib der Dissertation und der Gutachten

Die eingereichten Exemplare der Dissertation verbleiben mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

V. MÜNDLICHE PRÜFUNG

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat über gründliche Fachkenntnisse verfügt und wissenschaftliche Fragen selbstständig zu durchdenken weiß.

(2) Die mündliche Prüfung findet nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten entweder als Rigorosum (§ 21) oder als Disputation (§ 22) statt.

(3) Prüfungssprache ist Deutsch; eine abweichende Regelung kann im Einzelfall auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der Promotionskommission beschlossen werden.

§ 20

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüferinnen oder Prüfer für das Rigorosum (§ 21) oder die Disputation (§ 22) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Universität Göttingen, d.h. der Professorinnen und Professoren, der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre zusteht. Personen, die ein dem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen haben, können als Prüferin oder Prüfer bestellt werden.

(2) Prüfungsberechtigte können während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Weggang von der Universität Göttingen zu Prüferinnen oder Prüfern für eine mündliche Prüfung bestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist bedarf es dazu einer Genehmigung durch den Fakultätsrat.

(3) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren können mit ihrer Zustimmung am Promotionsverfahren als Prüfende beteiligt werden.

§ 21

Rigorosum

(1) Das Rigorosum findet als mündliche Prüfung in einem Haupt- und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern statt, wobei auf jedes Hauptfach eine, auf jedes Nebenfach eine halbe Stunde entfallen. Die mündliche Prüfung ist in der Regel an einem Tag abzulegen.

(2) Als Hauptfach bzw. Hauptfächer können die in Anlage 1 a, als Nebenfächer die in Anlage 1 b genannten Fächer gewählt werden. Wenn ein Hauptfach nur in der Philosophischen Fakultät vertreten ist, können das zweite Hauptfach oder die beiden Nebenfächer aus einer anderen Fakultät gewählt werden. Wenn ein Hauptfach nicht nur in der Philosophischen Fakultät vertreten ist, kann das zweite Hauptfach nicht bzw. nur ein Nebenfach aus einer anderen Fakultät gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Jede einzelne Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer promovierten Protokollantin oder eines promovierten Protokollanten abgenommen. Ihr Verlauf und Ergebnis sind in deutscher Sprache protokollarisch festzuhalten; die Protokolle werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie von den Prüferinnen oder Prüfern bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben. Die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungen obliegt allein den Prüferinnen oder Prüfern, die die jeweiligen Leistungen abgenommen haben.

(4) Eine Prüferin oder ein Prüfer kann nicht zugleich in zwei Fächern prüfen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans.

(5) Jedes Mitglied der Promotionskommission und alle Prüfungsberechtigten der Fakultät haben das Recht, dem Rigorosum beizuwohnen. Ferner kann als Zuhörerin oder Zuhörer nach Anmeldung im Dekanat teilnehmen, wer sich der Prüfung demnächst unterziehen will, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht.

Disputation

(1) Die Disputation dauert 120 Minuten und besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern und hierzu Fragen beantworten. Im zweiten Teil der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat Fragen beantworten, die sich auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fächer betreffen.

(2) Für die Disputation benennt die Dekanin oder der Dekan neben den Gutachterinnen oder Gutachtern mindestens eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer. Von den neben den Gutachterinnen oder Gutachtern benannten Prüferinnen oder Prüfern soll wenigstens eine Prüferin oder ein Prüfer nicht das Fach vertreten, aus dem das Thema der Dissertation gewählt wurde.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat entscheidet, ob die Disputation vor der Promotionskommission stattfindet oder hochschulöffentlich ist. Findet die Disputation vor der Promotionskommission statt, haben alle Prüfungsberechtigten der Fakultät das Recht zur Teilnahme und zu Fragen. Als Zuhörerin oder Zuhörer kann nach Anmeldung im Dekanat außerdem teilnehmen, wer sich der Prüfung demnächst unterziehen will, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Ist die Disputation hochschulöffentlich, haben die Mitglieder der Promotionskommission zunächst Rede- und Fragerecht, danach die Prüfungsberechtigten der Fakultät und die promovierten Mitglieder der Fakultät. Die Redezeit kann für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Disputation von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden begrenzt werden.

(4) Verlauf und Ergebnis der Disputation sind von einem Mitglied der Promotionskommission oder einer promovierten Protokollantin oder einem promovierten Protokollanten festzuhalten. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Promotionskommission und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben.

§ 23

Notengebung

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung beschließt die Promotionskommission nach Beratung über das Bestehen und gegebenenfalls über die Gesamtnote der mündlichen Prüfung.

(2) Als Gesamtnote für die mündliche Prüfung kann erteilt werden: „rite (genügend)“, „cum laude (gut)“, „magna cum laude (sehr gut)“, „summa cum laude (ausgezeichnet)“.

(3) Unmittelbar nach dem Beschluss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

§ 24

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Wurde bei einem Rigorosum in einem Nebenfach die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung in diesem Nebenfach zu wiederholen. Wurde das Rigorosum in beiden Nebenfächern oder in einem Hauptfach oder die Disputation nicht bestanden, so ist die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholung des Rigorosums, von Teilen des Rigorosums oder der Disputation ist frühestens nach sechs Monaten, spätestens binnen Jahresfrist möglich. Wird diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren gescheitert.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat für die Dauer eines Jahres das Recht, die Prüfungsakten einzusehen.

VI. GEMEINSAME PROMOTION

Gemeinsame Promotion mit anderen deutschen oder ausländischen Universitäten

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit Vertreterinnen oder Vertretern gleicher Fächer oder Fachgebiete an anderen deutschen Universitäten oder an ausländischen Universitäten durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und zur Zulassung zur Promotion nach dieser Promotionsordnung sowie nach den rechtlichen Vorgaben der anderen Universität erfüllt,
- b) die Dissertation von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter der auswärtigen Universität mitbetreut wurde; der Nachweis über die vorgesehene Mitbetreuung ist der Dekanin oder dem Dekan zusammen mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorzulegen (§ 6 Abs. 1 c),
- c) die andere Universität nach ihren Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der Anerkennung des von ihr zu verleihenden Grades das Hochschulrahmengesetz nicht entgegensteht,
- d) die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fakultäten unter Berücksichtigung der Gesetze und dieser Promotionsordnung vertraglich geregelt ist.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt die auswärtige Fachvertreterin oder den auswärtigen Fachvertreter als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation.

(3) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens ist für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fakultäten unter Berücksichtigung der Gesetze und dieser Promotionsordnung vertraglich zu regeln. Insbesondere haben die vertraglichen Regelungen bezüglich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 2 des NHG sowie die Bestimmungen dieser Promotionsordnung bleiben unberührt.

VII. VERÖFFENTLICHUNG DER DISSERTATION

§ 27

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist unter Berücksichtigung der von der Promotionskommission beschlossenen Empfehlungen (§ 17) zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt

- a) als Dissertationsdruck,
- b) in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, in einer Schriftenreihe oder als selbstständige Publikation im Verlagsbuchhandel oder
- c) als elektronische Publikation über den Dokumentserver der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.

(3) Die endgültige Fassung der Dissertation und der Revisionsschein sind den Gutachterinnen oder Gutachtern einzureichen, die die Genehmigung zur Veröffentlichung erteilen. Können sich die Gutachtenden nicht einigen, entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 28

Abgabeexemplare

(1) Die Zahl der Exemplare, die der Fakultät abzuliefern sind, beträgt bei Dissertationsdruck 100, bei Veröffentlichung als Monographie 6.

(2) Bei elektronischer Publikation müssen die Bestätigung der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen über die abgeschlossene elektronische Veröffentlichung und deren Übereinstimmung mit der zur Veröffentlichung genehmigten Fassung der Dissertation sowie drei Ausdrücke im Dekanat eingereicht werden.

(3) Die Pflichtexemplare nach Abs. 1 oder die Ausdrücke mit der Bestätigung über die elektronische Publikation nach Abs. 2 müssen zusammen mit der Urschrift der Dissertation spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung an die Fakultät abgeliefert sein. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der vor Fristablauf bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen ist, kann diese oder dieser die Abgabefrist verlängern. Wird die gesetzte Frist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

VIII. VOLLZUG DER PROMOTION

§ 29

Vorläufige Bescheinigung und Doktordiplom

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Bestehen der Prüfung und die von der Promotionskommission festgesetzten Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung eine vorläufige Bescheinigung (Anlage 5) ausgestellt.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat alle ihr nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die nach den §§ 27 und 28 ordnungsgemäß erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Doktordiploms (Anlage 6).

(3) Vor Aushändigung des Doktordiploms darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 30

Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name der oder des Promovierten und der Sachbericht der Promotion eingetragen werden.

§ 31

Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann 50 Jahre nach Bestehen der Doktorprüfung erneuert werden.

IX. EHRENPROMOTION

§ 32

Verleihung der Ehrendoktorwürde

Ehrenpromotionen beschließt der Fakultätsrat nach Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln seiner Mitglieder; in dieser Mehrheit müssen die Stimmen von vier Fünfteln der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren enthalten sein.

§ 33

Vollzug der Ehrenpromotion

Über die Ehrenpromotion wird ein Diplom mit der Unterschrift der Dekanin oder des Dekans ausgestellt, das die Verdienste der oder des Geehrten würdigt. Das Diplom berechtigt zur Führung des akademischen Grades Dr. phil. h. c.

§ 34

Mitteilung der Ehrenpromotion

Die Ehrenpromotion wird allen deutschen Universitäten sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung mitgeteilt.

X. UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG DER PROMOTIONSLEISTUNG UND WIDERSPRUCHSVERFAHREN

§ 35

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 oder nach Aushändigung des Doktordiploms nach § 29 Abs. 2 bekannt, so kann der Fakultätsrat nachträglich die Note für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die Dissertation.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung oder des Doktordiploms nach § 29 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass für sie oder ihn das Promotionsverfahren eröffnet wurde, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige vorläufige Bescheinigung oder das unrichtige Doktordiplom ist einzuziehen und ggf. eine neue Bescheinigung oder ein neues Doktordiplom zu erteilen.

§ 36

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Promotionskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Promotionskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

XI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

§ 37

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung gelten für alle Verfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingeleitet werden. Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingeleitet wurden, haben die Kandidatinnen oder Kandidaten die Wahl, ob sie das Verfahren nach dieser oder nach der bisher geltenden Promotionsordnung abschließen wollen. Eine Prüfung nach den Bestimmungen der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Promotionsordnung wird jedoch letztmals im Sommersemester 2008 (bis zum 30.09.2008) durchgeführt. Hierbei kann die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung auch als Disputation (§ 22) entsprechend den Bestimmungen dieser Promotionsordnung wählen.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung, Bekanntmachung vom 22.09.1983 (Nds. MBl. S. 917), geändert durch Bekanntmachung vom 08.08.1984 (Nds. MBl. S. 751) und Bekanntmachung vom 22.01.1993 (MBl. S. 195), außer Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1 a: Promotionsfächer bzw. Hauptfächer für das Rigorosum

Ägyptologie

Koptologie

Arabistik

Indologie

Iranistik (Altiranistik)

Iranistik (Neuiranistik und Islamwissenschaft)

Altorientalistik

Turkologie und Zentralasienkunde

Deutsche Philologie (Sprachwissenschaft)

Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)

Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)

Geschichte und Literatur des frühen Christentums

Niederdeutsche Sprache und Literatur

Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)

Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)

Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)

Englische Philologie (Neuere englische Sprache)

Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)

Englische Philologie Nordamerikastudien (American Studies)

Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)

Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)

Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)

Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)

Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)

Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)

Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)

Finnisch-ugrische Philologie (Sprachwissenschaft)

Finnisch-ugrische Philologie (Literaturwissenschaft)

Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)

Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)

Griechische Philologie

Byzantinische und Neugriechische Philologie

Lateinische Philologie

Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
Allgemeine Sprachwissenschaft
Indogermanische Sprachwissenschaft
Klassische Archäologie
Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte
Kunstgeschichte
Musikwissenschaft (Historische Musikwissenschaft)
Musikwissenschaft (Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie)
Philosophie
Ur- und Frühgeschichte
Alte Geschichte
Mittlere und Neuere Geschichte
Osteuropäische Geschichte
Historische Hilfswissenschaften
Wissenschaftsgeschichte
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
Mittelalter- und Frühneuzeitstudien
Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
Didaktik der französischen Sprache und Literatur
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
Didaktik der Geschichte
Didaktik der Biologie
Religionswissenschaft
Geographie (Anthropogeographie)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Fachdidaktik der Alten Sprachen
Interkulturelle Germanistik
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik
Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie

Anlage 1 b: Nebenfächer für das Rigorosum

Ägyptologie

Koptologie
Arabistik
Indologie
Tibetologie
Iranistik (Altiranistik)
Iranistik (Neuiranistik und Islamwissenschaft)
Altorientalistik
Turkologie und Zentralasienkunde
Deutsche Philologie (Sprachwissenschaft)
Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)
Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)
Geschichte und Literatur des frühen Christentums
Niederdeutsche Sprache und Literatur*
Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)
Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)
Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)
Englische Philologie (Neuere englische Sprache)
Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)
Englische Philologie Nordamerikastudien (American Studies)
Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
Finnisch-ugrische Philologie (Sprachwissenschaft)
Finnisch-ugrische Philologie (Literaturwissenschaft)
Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)
Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)
Griechische Philologie
Lateinische Philologie
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
Allgemeine Sprachwissenschaft
Indogermanische Sprachwissenschaft
Klassische Archäologie

Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte
Kunstgeschichte
Musikwissenschaft (Historische Musikwissenschaft)
Musikwissenschaft (Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie)
Philosophie
Wissenschaftsgeschichte
Ur- und Frühgeschichte
Alte Geschichte
Mittlere und Neuere Geschichte
Osteuropäische Geschichte
Historische Hilfswissenschaften
Wissenschaftsgeschichte
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
Mittelalter- und Frühneuzeitstudien
Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
Didaktik der französischen Sprache und Literatur
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
Didaktik der Geschichte
Didaktik der Biologie
Religionswissenschaft
Geographie (Anthropogeographie)
Umweltgeschichte
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Geschlechterforschung
Fachdidaktik der Alten Sprachen
Interkulturelle Germanistik
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik
Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache
Ostasienwissenschaft/Modernes China

Anlage 2: Fachspezifische Sprachanforderungen

Ägyptologie

Über die Kenntnis der im Fach vermittelten Sprachen hinaus sind Kenntnisse mindestens zweier weiterer Fremdsprachen (Griechisch, Latein oder zwei moderne Fremdsprachen) nachzuweisen.

Koptologie

Über die Kenntnis der im Fach vermittelten Sprachen hinaus sind Kenntnisse mindestens zweier weiterer Fremdsprachen (Griechisch, Latein oder zwei moderne Fremdsprachen) nachzuweisen.

Altorientalistik

Über die Kenntnis der im Fach vermittelten Sprachen hinaus sind Kenntnisse mindestens zweier weiterer Fremdsprachen (Griechisch, Latein oder zwei moderne Fremdsprachen) nachzuweisen.

Arabistik

Im Hauptfach: Nachweis vertiefter Kenntnisse des klassischen Arabischen oder des modernen Hocharabischen; Nachweis des Latinums oder gleichwertiger, durch eine entsprechende Prüfung bestätigter Kenntnisse einer anderen Fremdsprache außer Englisch und Französisch, sofern diese in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Dissertation steht.

Im Nebenfach: Nachweis sicherer Kenntnisse des klassischen Arabischen oder des modernen Hocharabischen.

Indologie

Neben der Beherrschung der im Fach vermittelten bzw. erlernten und der durch das gewählte Dissertationsthema notwendig gebotenen Sprachen sind solide Kenntnisse des Englischen und des Französischen nachzuweisen

Tibetologie

Neben der Beherrschung der im Fach vermittelten bzw. erlernten und der durch das gewählte Dissertationsthema notwendig gebotenen Sprachen sind solide Kenntnisse des Englischen und des Französischen nachzuweisen.

Iranistik (Altiranistik)

Nachweis guter Lesekenntnisse des Englischen und Grundkenntnisse des Französischen oder des Russischen.

Iranistik (Neuiranistik und Islamwissenschaft)

Nachweis guter Lesekenntnisse des Englischen und Grundkenntnisse des Arabischen sowie des Französischen oder des Russischen.

Turkologie und Zentralasienkunde

Nachweis des Kleinen Latinums. Wenn das Dissertationsthema es ratsam erscheinen lässt, kann das Kleine Latinum durch vergleichbare Kenntnisse des Russischen ersetzt werden.

Deutsche Philologie (Sprachwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Geschichte und Literatur des frühen Christentums

Nachweis des Kleinen Latinums, des Graecums und des Hebraicums.

Niederdeutsche Sprache und Literatur*

Nachweisen der Kenntnisse zwei moderner Fremdsprachen. Darüber hinaus ist das Kleine Latinum erforderlich.

Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)

Nachweis des Kleinen Latinums. Bei Wahl des Fachgebiets als Nebenfach im Rigorosum kann das Kleine Latinum durch die Kenntnis zweier nichtskandinavischer Sprachen ersetzt werden.

Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Englische Philologie (Neuere englische Sprache)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Englische Philologie (Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Englische Philologie Nordamerikastudien (American Studies)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Finnisch-ugrische Philologie (Sprachwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Finnisch-ugrische Philologie (Literaturwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums oder des Graecums.

Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums oder des Graecums.

Griechische Philologie

Nachweis des Graecums und des Großen Latinums.

Lateinische Philologie

Nachweis des Großen Latinums und des Graecums.

Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Nachweis des Großen Latinums.

Allgemeine Sprachwissenschaft

Nachweis des Kleinen Latinums und englischer und französischer Sprachkenntnisse.

Indogermanische Sprachwissenschaft

Nachweis des Latinums, altgriechischer und englischer Sprachkenntnisse; weiter sind Kenntnisse des Französischen oder des Russischen erforderlich.

Klassische Archäologie

Nachweis des Latinums und des Graecums. Weiter sind Lesekenntnisse des Englischen und Französischen sowie Italienischen und Neugriechischen erforderlich; Kenntnisse des Italienischen oder Neugriechischen können durch Lesekenntnisse des Türkischen, Spanischen, Russischen oder Arabischen ersetzt werden.

Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte

Nachweis des Latinums und des Graecums.

Kunstgeschichte

Nachweis des Latinums.

Musikwissenschaft (Historische Musikwissenschaft)

Nachweis des Latinums.

Musikwissenschaft (Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie)

Nachweis des Latinums.

Philosophie

Nachweis des Kleinen Latinums oder des Graecums.

Ur- und Frühgeschichte

Nachweis ausgewiesener Grundkenntnisse einer modernen Fremdsprache und des Kleinen Latinums. An die Stelle des Kleinen Latinums kann der Nachweis ausgewiesener Grundkenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache treten.

Alte Geschichte

Nachweis des Latinums und des Graecums.

Mittlere und Neuere Geschichte

Nachweis des Kleinen Latinums.

Osteuropäische Geschichte

Nachweis guter Lesekenntnisse des Russischen und des Englischen. Kenntnisse weiterer osteuropäischer Sprachen sind, soweit sie für das Thema der Dissertation relevant sind, nachzuweisen.

Historische Hilfswissenschaften

Nachweis des Kleinen Latinums.

Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie

Nachweis von Kenntnissen zweier europäischer Fremdsprachen oder einer europäischen Fremdsprache und des Kleinen Latinums.

Wissenschaftsgeschichte

Nachweis des Latinums.

Mittelalter- und Frühneuzeitstudien

Nachweis des Kleinen Latinums.

Komparatistik

Nachweis des Kleinen Latinums und Kenntnisse zweier weiterer weltliterarisch bedeutsamer Fremdsprachen (darunter entweder Englisch oder Französisch).

Geschlechterforschung

Nachweis von Kenntnissen zweier europäischer Fremdsprachen oder einer Fremdsprache und des Kleinen Latinums.

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Nachweis des Kleinen Latinums.

Didaktik der französischen Sprache und Literatur

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kursus (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die

Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Didaktik der italienischen Sprache und Literatur

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kursus (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Didaktik der spanischen Sprache und Literatur

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kursus (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur

Nachweis des Kleinen Latinums.

Didaktik der Geschichte

Nachweis des Kleinen Latinums.

Didaktik der Biologie

Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

Religionswissenschaft

Nachzuweisen sind fundierte Grundkenntnisse (Befähigung zum Quellenstudium) in mindestens einer klassischen außereuropäischen, religionserschließenden Philologie (z. B. Indologie: Sanskrit und/oder Pali; Islamwissenschaften: Arabisch und/oder Persisch; klassisches Chinesisch). Ferner sind Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen; bei vorhandenem Latinum reduziert sich diese Forderung auf eine moderne Fremdsprache.

Geographie (Anthropogeographie)

Nachweis von Kenntnissen zweier europäischer Fremdsprachen oder einer Fremdsprache und des Kleinen Latinums.

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Nachweis guter Lesekenntnisse des Englischen. Kenntnisse weiterer Sprachen sind nachzuweisen, soweit sie für das Thema der Dissertation relevant sind.

Fachdidaktik der Alten Sprachen

Nachweis des Latinums und des Graecums.

Interkulturelle Germanistik

1) Promovierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerbende, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(2) Sprachliche Zugangsvoraussetzung für die Promotion sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine auf dem Niveau A2 und eine mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen abgeschlossen sein sollte. Der Nachweis wird durch das Zeugnis der Hochschulreife oder äquivalente Sprachzeugnisse oder –zertifikate erbracht. Für Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache gilt Deutsch als eine der beiden Fremdsprachen.

Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik

Die sprachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind gute Kenntnisse des Englischen, Spanischen und einer altamerikanischen (indigenen) Sprache.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie

Nachweis guter Englischkenntnisse (mind. Niveau B2 des GER)

Anlage 3: Muster des Titelblatts der Dissertation

.....

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades an der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

aus (Geburtsort)

Göttingen (Erscheinungsjahr)

Anlage 4: Muster des Revisionsscheins

Revisionsschein*

Die Druckvorlage der Dissertation von
Frau/Herrn
mit dem Originaltitel
hat mir vorgelegen.

Die Auflagen sind erfüllt.** Ich habe gegen den Druck in der vorliegenden Form nichts
einzuwenden.

Mit der Änderung des Titels in
bin ich einverstanden.**

.....

(Unterschrift der Erstgutachterin/des Erstgutachters)

.....

(Unterschrift der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters)

* Der unterschriebene Revisionsschein wird zusammen mit den Pflichtexemplaren und der
Original-Dissertation im Dekanat eingereicht. Danach erhalten Sie Ihr Doktordiplom.

** Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 5: Muster der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1

Philosophische Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

Bescheinigung über die philosophische Doktorprüfung

Frau/Herr.....

geboren am in

hat am die Doktorprüfung gemäß der Promotionsordnung vom

an der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

bestanden.

Thema der Dissertation:

Note der Dissertation:

(Gegebenenfalls) Rigorosum in den Fächern:

Note des Rigorosums/der Disputation

Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels. Dieser darf erst nach Aushändigung des Doktordiploms geführt werden, das nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgestellt wird.

Göttingen, den

.....

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Anlage 6: Muster des Doktordiploms

Die Philosophische Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen
verleiht
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
und unter der Dekanin/dem Dekan
Frau/Herrn
geboren am..... in
den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.),
nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die mit beurteilte Dissertation
..... (Thema)
sowie durch die mitam bestandene mündliche Prüfung
(Rigorosum in den Fächern/Disputation)
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin/Der Dekan